



GEMEINDE

**Würenlingen**

## **Gebührenordnung FVW (GO-FVW)**

(Anhang zum Fernwärmereglement FWR)

---

01. Januar 2026

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Rechtsform, Aufsicht.....	3
Art. 2	Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 3	Preise .....	3
Art. 4	Zahlungspflicht, Teilabrechnungen .....	4
Art. 5	Sicherstellung .....	4
Art. 6	Rechnungsstellung und Zahlung.....	4
2. Kapitel	Kosten.....	6
Art. 7	Bemessung Anschlusskosten .....	6
Art. 8	Rechnungsstellung Anschlusskosten.....	6
Art. 9	Preisbildung und Publikation.....	6
Art. 10	Bemessung Wärmebezugskosten.....	6
Art. 11	Bemessung Grundkosten.....	6
Art. 12	Bemessung Kosten Anpassung Anschlussleistung.....	7
Art. 13	Mehrwertsteuer und Abgaben .....	7
3. Kapitel	Rechtsschutz und Vollzug .....	7
Art. 14	Rechtsschutz und Vollzug.....	7
4. Kapitel	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	8
Art. 15	Übergangsbestimmungen.....	8
Art. 16	Revision.....	8
Art. 17	Inkrafttreten.....	8

# **1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Rechtsform, Aufsicht**

- 1.1 Die Fernwärmeverversorgung Würenlingen, nachstehend FWV ist im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 13 Abs. 1 Finanzdekrete ein Gemeindewerk, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht.
- 1.2 Die FWV ist ein Bereich der technischen Werke Würenlingen (TWW). Die TWW ist eine Abteilung der Gemeindeverwaltung Würenlingen und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

## **Art. 2 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 2.1 Grundlagen für dieses Reglement bilden:

- das Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)
- die Energiegesetze von Bund und Kanton (EnG)
- die Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie (TMmV)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen Fernwärmeverversorgung (AGB-FWV). Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- Technische Anschlussvorschrift (TAV-Refuna AG)

sowie die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen.

- 2.2 Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen der FWV
- Fernwärmearanschlüsse
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen der FWV
- Administration und Verwaltung
- Wärmelieferung

- 2.3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

## **Art. 3 Preise**

- 3.1 Preisfestsetzung

Die Preise werden – sofern nicht übergeordnet vorgegeben - durch die Fachkommission TWW und auf Antrag des Leiters der Technischen Werke, festgesetzt. Der Gemeinderat, die Fachkommission TWW und FWV können zur Unterstützung externe Fachstellen beziehen.

### 3.2 Sonderfälle

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Wärmelieferung (Baustellen, Provisorien usw.) können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Die Preise werden vom Gemeinderat periodisch der Kostenentwicklung angepasst, so dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über Preisanpassung zu publizieren und begründen.

### 3.3 Anpassung der Preise

- Für Wohnbauten wird die Eigenwirtschaftlichkeit anhand folgender Kriterien berechnet:
  - Bauten mit Heizung und Warmwasser: 2'000 Vollaststunden pro Jahr
  - Bauten mit Heizung ohne Warmwasser: 1'600 Vollaststunden pro Jahr
- Bei Industrie- und Gewerbegebäuden sind die Daten aus der Wärmebedarfsrechnung nach SIA massgebend.

## **Art. 4 Zahlungspflicht, Teilabrechnungen**

### 4.1 Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge

Zahlungspflichtige für Fernwärmeanschlussbeiträge sind diejenigen Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### 4.2 Teilabrechnungen

Die FWV kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Verbrauchs stellen.

## **Art. 5 Sicherstellung**

### 5.1

Der Gemeinderat kann für Forderungen eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens zehn Tage vor Baubeginn zu leisten.

## **Art. 6 Rechnungsstellung und Zahlung**

### 6.1

Die FWV ist berechtigt, für Gebühren und Wärmeverbrauch von den Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen, welche nicht verzinst wird.

### 6.2

Sämtliche Rechnungen der FWV sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfallsdatum zu bezahlen. Sofern ein solcher fehlt, sind sie innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Verfallstag). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Die eBill Variante wird empfohlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Abteilung Finanzen zulässig.

- 6.3 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat die FWV - Anspruch auf folgende pauschale Entschädigungen ihrer Aufwendungen:
- Einleitung der Betreibung, Beseitigung des Rechtsvorschlags, Weiterzug vor Gericht, Porti, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Verzugszinsen usw.: effektive Kosten
- 6.4 Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die FWV nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Nichteinhaltung der darin enthaltenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen einzustellen, insbesondere den Fernwärmeanschluss zu unterbrechen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden. Zudem kann die FWV in einer solchen Situation bestehende Rechtsverhältnisse mit dem Kunden fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.
- 6.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.
- 6.6 Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Kosten solidarisch. Bei Handänderungen einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.
- 6.7 Bei Beanstandungen der Wärmemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Gegenüber den Forderungen der FWV ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen, solange solche Gegenansprüche nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgewiesen sind. Der Kunde darf Forderungen gegenüber FWV nicht an Dritte abtreten.
- 6.8 Der Kunde kann jederzeit eine amtliche Prüfung der Wärmemessung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Wärmezähler ausserhalb der Messtoleranz gemäss Zählerverordnung TMmV (Verordnung des EJP über Messmittel für thermische Energie) gehen zu Lasten der FWV, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

## **2. Kapitel Kosten**

### **Einmalige Kosten: Anschlusskosten**

#### **Art. 7 Bemessung Anschlusskosten**

- 7.1 Die Anschlusskosten für einen Fernwärmeanschluss entsprechen den Erstellungskosten der Anschlussleitungen inkl. dem Hausanschluss ab dem Haupttrasse.
- 7.2 Die Anschlusskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden (Bauherr).
- 7.3 Die hausinterne Fernwärmestation wird vom Kunden beschafft und gehen zu Lasten des Kunden (Bauherr).
- 7.4 Vor Baubeginn des Fernwärmeanschluss wird dem Kunden ein Angebot für die Leistungen der FWV unterbreitet. Die Abrechnung erfolgt nach Ausmass, jedoch nicht höher die zulässige Abweichung (SIA 118) bei einem Angebot.

#### **Art. 8 Rechnungsstellung Anschlusskosten**

- 8.1 Die Rechnungsstellung der Anschlusskosten erfolgt nach Ausführung, Aufmass und Schlussabrechnung durch die FWV.

### **Wiederkehrende Kosten: Wärmebezugskosten + Grundkosten**

#### **Art. 9 Preisbildung und Publikation**

- 9.1 Die aktuellen Wiederkehrende Kosten werden auf der Website der Gemeinde publiziert.
- 9.2 Der Fachkommission ist berechtigt, die Wärmebezugskosten und die Grundkosten anzupassen.
- 9.3 Die Tarife, bzw. Gebühren bemessen sich unter Einbezug sämtlicher Aufwendungen. Sie sollen so bemessen sein, dass die Einnahmen die Aufwendungen gesamthaft decken (Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit).

#### **Art. 10 Bemessung Wärmebezugskosten**

- 10.1 Die Wärmebezugskosten entsprechen einer Verbrauchsgebühr.
- 10.2 Die Verbrauchsgebühr für Wärmebezug sind im Preisblatt veröffentlicht (Anhang 1).
- 10.3 Massgebend für die Berechnung, ist der durch den Wärmezähler erfasste und abgelesene Wärmeverbrauch in Kilowattstunden (kWh).

#### **Art. 11 Bemessung Grundkosten**

- 11.1 Die Grundkosten entsprechen Basiskosten unabhängig vom Verbrauch.
- 11.2 Die Grundkosten sind im Preisblatt veröffentlicht (Anhang 1).
- 11.3 Massgebend für die Berechnung ist die durch den Kunden angemeldete Wärmebezugsleistung in Kilowatt (kW) mit den Berechnungsgrundlagen gemäss TAV.

## **Einmalige Kosten: Anpassung Anschlussleistung**

### **Art. 12 Bemessung Kosten Anpassung Anschlussleistung**

- 12.1 Für nachträgliche Anpassungen der Anschlussleistung wird dem Kunden für die Umtriebe eine Pauschale gemäss Preisblatt (Anhang 1) verrechnet.

#### **Allgemeine Kosten:**

### **Art. 13 Mehrwertsteuer und Abgaben**

- 13.1 Sämtliche Preisangaben der FWV verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Der Mehrwertsteuersatz wird durch den Bund festgesetzt.
- 13.2 Sämtliche andere öffentliche Abgaben gehen zulasten des Kunden und werden zu den Preisen der FWV hinzugerechnet. Anpassungen der öffentlichen Abgaben und neue öffentliche Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens von der FWV an den Kunden überwälzt und in Rechnung gestellt werden.

## **3. Kapitel Rechtsschutz und Vollzug**

### **Art. 14 Rechtsschutz und Vollzug**

- 14.1 Gegen Entscheide der FWV über die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.  
Beschwerde gegen die Wärmekosten und Grundkosten können nach deren Veröffentlichung an den Gemeinderat gerichtet werden.  
Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen.  
Für Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz gelten die Bestimmungen der AGB.

## **4. Kapitel Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

- 15.1 Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch die Neuen nicht berührt.
- 15.2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

### **Art. 16 Revision**

- 16.1 Änderungen der Gebührenordnung FernwärmeverSORGUNG (GO-FWV) bedürfen eines Beschlusses der Gemeindeversammlung und können jederzeit ganz oder teilweise vorgenommen werden.
- 16.2 Der Anhang zur GO-FWV kann durch Beschluss der FWV unabhängig von der Gemeindeversammlung geändert, ergänzt oder angepasst werden.
- 16.3 Jede Änderung wird in geeigneter Form veröffentlicht und tritt nach einer Frist von 30 Tagen in Kraft, sofern kein späteres Datum im Beschluss festgelegt ist.
- 16.4 Änderungen mit wesentlicher Auswirkung auf bestehende Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien werden diesen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung dieser GO-FWV durch eine Änderung unwirksam werden oder gegen geltendes Recht verstossen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

- 17.1 Diese von der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2025 genehmigte Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen vom 26. Juni 2009.

Würenlingen, 01. Januar 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Patrick Zimmermann  
*Gemeindeammann*

sig. Patrick Sandmeier  
*Gemeindeschreiber*

## Anhang 1 Preisblatt mit Beiträgen, Gebühren und Tarife

### Wiederkehrende Kosten: Wärmebezugskosten

1. Die Wärmebezugskosten betragen: **6.3 Rp. / kWh** (exkl. MwSt.)

### Wiederkehrende Kosten: Grundkosten

2. Die jährlich anfallenden Grundkosten werden für Abnehmer **bis 100 kW** Anschlussleistung gemäss folgender Tabelle verrechnet. Zwischenwerte werden linear berechnet.

Leistung in kW MwSt.)	Grundkosten pro Jahr (exkl.
8 oder weniger	CHF 397.20
9	CHF 443.00
10	CHF 488.80
11	CHF 534.60
12	CHF 580.40
13	CHF 626.20
14	CHF 672.00
15	CHF 717.80
16	CHF 762.00
17	CHF 806.25
18	CHF 850.45
19	CHF 894.70
20	CHF 938.90
21	CHF 981.60
22	CHF 1'024.25
23	CHF 1'066.95
24	CHF 1'109.60
25	CHF 1'152.30
26	CHF 1'193.50
27	CHF 1'234.65
28	CHF 1'275.85
29	CHF 1'317.00
30	CHF 1'358.20
40	CHF 1'755.70
50	CHF 2'133.80
60	CHF 2'496.60
70	CHF 2'841.40
80	CHF 3'186.20
90	CHF 3'513.55
100	CHF 3'840.90

3. Die jährlich anfallenden Grundkosten werden für Abnehmer **ab 100 kW** Anschlussleistung gemäss folgender Formel verrechnet.

$$G = 5'121.28 * \frac{P}{100 + P} + 12.80 * \frac{Q^2}{200 + Q}$$

mit  $Q = 0.4 * P + 0.04 * V$

G = Grundkosten in CHF pro Jahr für Abnehmer ab 100 kW exkl. MwSt.

P = Anschlussleistung in kW

V = bezogenes Wasservolumen in m<sup>3</sup>

Q = Hilfsgrösse

### **Einmalige Kosten: Anpassung Anschlussleistung**

4. Die Pauschale für Anpassungen der Anschlussleistung beträgt: **120.-- CHF** (exkl. MwSt.)